



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**
vom 05.05.2020

Angriff auf Islamkritiker in München

Am Nachmittag des 26.04.2020 ist der überregional bekannte Kritiker des „politischen Islam“ Michael Stürzenberger in München von einem Mann mit Migrationshintergrund öffentlich grob beleidigt und zudem körperlich attackiert worden. Michael Stürzenberger (MS) berichtet über den Vorfall hier: <http://www.pi-news.net/2020/04/muenchen-islam-kritiker-von-moslem-geschlagen-angespuckt-und-beleidigt/>.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Trifft es zu, dass MS von Polizisten gepackt wurde, ihm Handschellen angelegt wurden und er gegen das Polizeifahrzeug gedrückt wurde? 2
- b) Trifft es zu, dass MS bei der Personenkontrolle am ganzen Körper abgetastet wurde?..... 2
- c) Falls die Fragen 1 a und 1 b zutreffen, wie begründet die Polizei ihr Vorgehen gegen MS, der zuvor Opfer von Straftaten geworden war und der gegen den Angreifer Strafanzeige stellen wollte? 2

2. a) Trifft es zu, dass bei MS eine Alkoholmessung vorgenommen wurde (und wenn ja, warum)? 2
- b) Trifft es zu, dass die Polizei die Zeugenaussage der Freundin von MS nicht aufnehmen wollte? 2
- c) Falls ja, wie begründet die Polizei dieses Vorgehen? 2

3. a) Wie viele Zeugenaussagen zu dem Vorfall wurden direkt vor Ort aufgenommen? 2
- b) Trifft es zu, dass dem Angreifer kein Platzverweis erteilt wurde (bitte Begründung hierfür angeben)? 2
- c) Wurde gegen den Angreifer ein Test auf Vorliegen des SARS-CoV-2-Virus angeordnet und durchgeführt (bitte das Ergebnis mit angeben)? 3

4. a) Weshalb wurde der Vorfall zunächst nicht in den Münchener Polizeibericht aufgenommen? 3
- b) Weshalb wurden – wie aus dem Polizeibericht vom 29.04.2020 hervorgeht – Ermittlungen auch gegen das Opfer der Beleidigungen und der Körperverletzung eingeleitet? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.06.2020

1. a) **Trifft es zu, dass MS von Polizisten gepackt wurde, ihm Handschellen angelegt wurden und er gegen das Polizeifahrzeug gedrückt wurde?**
- b) **Trifft es zu, dass MS bei der Personenkontrolle am ganzen Körper abgetastet wurde?**
- c) **Falls die Fragen 1 a und 1 b zutreffen, wie begründet die Polizei ihr Vorgehen gegen MS, der zuvor Opfer von Straftaten geworden war und der gegen den Angreifer Strafanzeige stellen wollte?**

Das Polizeipräsidium (PP) München erlangte am 26.04.2020 Kenntnis über eine zunächst emotional geführte und später körperliche Auseinandersetzung am Weißenburger Platz.

Bei der Ergründung des vorliegenden Sachverhalts exponierte sich eine der beteiligten Personen durch aggressives Verhalten sowie ein wiederholtes Aufsuchen der räumlichen Nähe seines mutmaßlich vorherigen Kontrahenten.

In der Folge mussten gegen diese Person vorübergehende und zuvor angedrohte polizeiliche Zwangsmaßnahmen, auch unter Verwendung von Handfesseln, angewandt werden. Zudem wurde die Person auch gegen ein Polizeifahrzeug gedrückt.

Zum Schutz der eingesetzten Polizeibeamten erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Durchsuchung dieser Person.

Darüber hinaus ist nach einer vorläufigen Prüfung des einsatzführenden PP München derzeit kein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten erkennbar. Der Sachverhalt wird ungeachtet dessen der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

2. a) **Trifft es zu, dass bei MS eine Alkoholmessung vorgenommen wurde (und wenn ja, warum)?**

Ja, das stimmt. Die polizeiliche Sachverhaltsaufklärung umfasst die Erhebung sämtlicher belastender und entlastender Aspekte einer Straftat und somit auch solche Umstände, die letztendlich auch für die Rechtsfolgen einer Tat von Bedeutung sein können.

- b) **Trifft es zu, dass die Polizei die Zeugenaussage der Freundin von MS nicht aufnehmen wollte?**
- c) **Falls ja, wie begründet die Polizei dieses Vorgehen?**

Im Rahmen der Sachbearbeitung brachte eine Bezugsperson einer der unmittelbar beteiligten Personen Gründe vor, die grundsätzlich zu einer Verweigerung des Zeugnisrechtes berechtigen. Eine sofortige Einvernahme der betreffenden Person erfolgte daher zunächst nicht.

3. a) **Wie viele Zeugenaussagen zu dem Vorfall wurden direkt vor Ort aufgenommen?**

Ergänzend zu der Einvernahme der unmittelbar beteiligten Personen erfolgte keine weitere Vernehmung vor Ort.

- b) **Trifft es zu, dass dem Angreifer kein Platzverweis erteilt wurde (bitte Begründung hierfür angeben)?**

Ja, es wurde kein Platzverweis ausgesprochen, da dieser nicht erforderlich war.

c) Wurde gegen den Angreifer ein Test auf Vorliegen des SARS-CoV-2-Virus angeordnet und durchgeführt (bitte das Ergebnis mit angeben)?

Nein, durch die Polizei wurde kein der Fragestellung entsprechender Test veranlasst.

4. a) Weshalb wurde der Vorfall zunächst nicht in den Münchener Polizeibericht aufgenommen?

Es erfolgt stets die Auswahl aus einer Vielzahl von Einsätzen bzw. Anzeigen, welche dann im Polizeibericht des PP München aufgeführt werden. Der Einsatz wurde zeitnah am 29.04.2020 in den Pressebericht aufgenommen.

b) Weshalb wurden – wie aus dem Polizeibericht vom 29.04.2020 hervorgeht – Ermittlungen auch gegen das Opfer der Beleidigungen und der Körperverletzung eingeleitet?

Der zeitnah zum Ereignis erfolgten Pressemeldung Nr. 602 vom 29.04.2020 im Pressebericht des PP München ist lediglich zu entnehmen, dass „es im Verlauf der verbalen Auseinandersetzung zu einer Beleidigung (verbal und anspucken) und einer Körperverletzung (Schlag ins Gesicht) zum Nachteil des 55-Jährigen“ kam. Die Einordnung der Tatbeteiligungen obliegt den weiteren Ermittlungen und der Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft.